

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ist es nicht unglaublich? Nun gibt es aus der Serie „Die Fälle“ nicht ein Buch, nicht zwei Bücher, nein sage und schreibe drei Bücher zum Strafrecht.

Wer unsere Werke aktiv durcharbeitet, wird dabei nicht nur auf ausgesuchte und wichtige inhaltliche Fragen stoßen, sondern sich vor allem die Fallbearbeitungs- und Formulierungstechnik erschließen.

...

Auch und gerade die Umsetzung in der Klausur oder Hausarbeit will gelernt sein. Darstellung und Schwerpunktsetzung sind entscheidende Faktoren, die vom Schwierigkeitsgrad und der Bedeutung her häufig unterschätzt werden. Zumindest im klassischen Lehrbuch werden die gutachtentechnischen Fähigkeiten anscheinend wie selbstverständlich vorausgesetzt und die mit der konkreten Fallbearbeitung verbundenen Schwierigkeiten bestenfalls am Rande behandelt.

Wir hingegen stellen nach inzwischen gut bewährtem Muster die konkrete Umsetzung in den Vordergrund.

...

Cottbus und Köln, im vom wiederbelebten Schlager geprägten Frühjahr 1998

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 6. Auflage

...

Gerade diese Auflage bringt viel Neues, nämlich insbesondere zwei zusätzliche Fälle.

Ein neuer Fall betrifft eine recht spezielle, erkennbar ausbildungs- und prüfungsrelevante Konstellation aus dem Bereich des Fahrlässigkeitsdelikts.

Außerdem präsentieren wir euch einen weiteren lehrreichen Fall zum unechten Unterlassungsdelikt, der einer frischen BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2011 nachgebildet ist.

...

Cottbus und Köln, im nacholympischen Herbst 2012

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 7. Auflage

Wir präsentieren euch nun auch in diesem Buch Schemata zum Aufbau. Dabei gehen wir – anders als bei den Büchern zum Besonderen Teil – nicht von einzelnen Delikten aus. In diesem Buch drehen sich die Schemata um Deliktsarten und um Prüfungspunkte aus dem Allgemeinen Teil. Dort nennen wir nicht nur Beispiele, sondern verweisen zur Vertiefung auf die Fälle.

Inhaltlich wollten die Aktivitäten des nimmermüden Gesetzgebers berücksichtigt werden: Inzwischen ist ein Spezialfall der Einwilligung zivilrechtlich geregelt, nämlich in § 630d BGB. Und es gibt nach langer politischer Diskussion seit Ende des Jahres 2015 mit § 217 den Tatbestand „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“. Dadurch wird eine bisher straflose Beihilfehandlung zur Straftat.

...

Cottbus und Köln, in Erinnerung an David Bowie im Frühjahr 2016

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 8. Auflage

Wir haben vor allem die Ausführungen im Bereich des Tötungsvorsatzes wesentlich ergänzt.

Hauptauslöser für eine ausgiebige und lebhafte Diskussion war die „Raser-Rechtsprechung“. Das Landgericht Berlin hatte Teilnehmer an einem illegalen Autorennen wegen Mordes verurteilt. Diese Entscheidung hat der BGH inzwischen aufgehoben und dabei unter anderem die Anforderungen für den Eventualvorsatz in derartigen Fällen herausgearbeitet (NJW 2018, 1621 ff).

Auch hier soll der Hinweis auf unser Werk „**Das Recht – Ein Basisbuch**“ nicht fehlen. Dort geht es um die Grundlagen und um den nicht minder wichtigen Gesamtüberblick. Arbeitstechnik und Sprache stehen dabei im Vordergrund, wobei zahlreiche Grundbegriffe anhand von Fallbeispielen vermittelt werden. Das Buch gibt es ab April 2019 als **Download** auf der Verlag-Homepage (www.fall-fallag.de). Zum Jubiläum. **Kostenfrei**. Der Fall-Fallag blickt auf 25 erfolgreiche Jahre zurück. Danke ...

***Cottbus und Köln, im von Streitigkeiten rund um den Abgasskandal geprägten
Frühjahr 2019***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 9. Auflage

Für diese Auflage konnten wir noch einen wichtigen Beschluss des BGH vom 12.08.2021 berücksichtigen. Es geht dort um die Mittäterschaft bei den Taten, die aus der Terrorzelle „NSU“ heraus begangen worden waren (u.a. BeckRS 2021, 22559).

Die weiter rege BGH-Rechtsprechung zum Tötungsvorsatz haben wir natürlich auch eingebaut (z.B. NJW 2020, 2900 und BeckRS 2021, 2968).

§ 20 ist neu gefasst worden. Die irritierenden Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ sind mit Wirkung zum 01.01.2021 ersetzt worden (siehe Seite 115).

Wir haben uns entschlossen, die Bücher dem Ziel einer möglichst gendergerechten Sprache anzupassen. Das geschieht moderat. Der aktuelle Stand sieht so aus:

An den passenden Stellen bilden wir sogenannte Geschlechterpaare. Es heißt dann beispielsweise *„Leserinnen und Leser“*, *„Studentinnen und Studenten“* usw.

Allerdings verwenden wir immer dann das sogenannte generische Maskulinum weiter, wenn es um rechtstechnische Begriffe geht. Das gilt insbesondere für gesetzliche Merkmale. Deshalb schreiben wir beispielsweise unverändert *„Täter“*, *„Teilnehmer“*, *„Anstifter“* oder *„Gehilfe“* (vgl. §§ 25 ff), aber auch *„Erklärender“* oder *„Betroffener“*.

Begriffe wie *„Studierende“* oder *„Lehrende“* sind inzwischen weit verbreitet. Davon halten wir nicht viel. In aller Regel ist damit nämlich eine Statusbeschreibung gemeint, zum Ausdruck kommt hingegen eine Tätigkeit (Partizip Präsens). Ein Beispiel: Die in Lehrbücher vertiefte Studentin S ist in diesem Moment eine *„Studierende“*, dieselbe Studentin beim wilden Tanz auf einer Semester-Abschluss-Party aber nicht. S bleibt dann zwar Studentin (Statusbeschreibung), ist aber auf der Party keine *„Studierende“* mehr, sondern eine *„Feiernde“* (Tätigkeitsbeschreibung).

Gendermarkierungen wie *„Student_innen“*, *„Student:innen“* oder *„Student*innen“* benutzen wir bis auf Weiteres nicht. Diese Varianten werden von den meisten Leserinnen und Lesern als störend empfunden.

Für Lob und/oder Kritik könnt ihr weiterhin die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

***Cottbus und Leverkusen, nicht lange nach dem glanzlosen Abtritt
von Joachim „Jogi“ Löw im Herbst 2021***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
www.fall-fallag.de